

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Frank Balzer (CDU)

vom 08. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. August 2022)

zum Thema:

Kinder als Schutzschilder auf Demonstrationen – was unternimmt der Rechtsstaat?

und **Antwort** vom 28. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. August 2022)

Herrn Abgeordneten Frank Balzer (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12822

vom 08. August 2022

über Kinder als Schutzschilde auf Demonstrationen – was unternimmt der Rechtsstaat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet der Senat die bei Demonstrationen zu beobachtende Taktik von Demonstranten, Kinder (= Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) so mitzuführen, dass diese an die „vorderste Front“ von gewaltsamen Auseinandersetzungen mit der Polizei geraten und so die Polizei von Maßnahmen gegen die Demonstranten abhalten?

Zu 1.:

Ein systematisches Vorgehen von Versammlungsteilnehmenden, Kinder gezielt zur Verhinderung von polizeilichen Maßnahmen einzusetzen, wurde durch die Polizei Berlin bislang nicht festgestellt.

2. Bei welchen Demonstrationen in den Jahren 2020, 2021 und 2022 sah sich die Polizei Berlin einer entsprechenden Demonstrationstaktik gegenüber? Wie oft wurden Kinder bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte mitgeführt?

Zu 2.:

Ein systematisches Vorgehen von Versammlungsteilnehmenden mit dem Ziel, durch das Mitführen von Kindern polizeilichen Maßnahmen zu verhindern, kann derzeit nicht beobachtet werden. Der Polizei Berlin ist nur die Versammlungslage am 18. November 2020 bekannt, bei der anlässlich mehrerer Sitzungen im Regierungsviertel und im Bundesrat im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, im Bereich der aufgefahrenen Wasserwerfer vermehrt Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen festgestellt wurden. Eine statistische Erhebung, wie oft Kinder bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte mitgeführt wurden, erfolgt durch die Polizei Berlin nicht.

3. Werden Fälle, in denen Demonstranten Kinder bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte als „Schutzschilder“ einsetzen, den Jugendämtern gemeldet? Wie oft ist dies gegebenenfalls in den Jahren 2020, 2021 und 2022 geschehen?

Zu 3.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

4. In welcher Weise greifen die Jugendämter entsprechende Hinweise auf? Wie häufig sind die Jugendämter in den Jahren 2020, 2021 und 2022 tätig geworden, wenn Eltern auf Demonstrationen die Gegenwart ihrer Kinder für Straftaten genutzt oder Straftaten in Gegenwart ihrer Kinder begangen haben?

Zu 4.:

Wird durch die Polizei eine sogenannte Kinderschutzmeldung an das Jugendamt übermittelt, gelten die verbindlichen Regelungen zum Umgang mit Kinderschutzmeldungen, die sich berlineinheitlich aus den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz in den Jugend- und Gesundheitsämtern der Bezirksämter des Landes Berlin (AV Kinderschutz Jug Ges) ergeben, siehe https://www.berlin.de/sen/jugend/recht/mdb-sen-jugend-rechtsvorschriften-av_kinderschutz.pdf. Weiterführende Daten im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

5. In wie vielen Fällen, bei denen Eltern ihre Kinder auf Demonstrationen in Gefahr gebracht haben, wurde in den Jahren 2020, 2021 und 2022 gegen Personen wegen einer Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht nach § 171 StGB ermittelt?

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellungen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

6. Wie steht der Senat zu einer Verschärfung des § 113 StGB, indem höhere Strafen bei Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte angedroht werden, wenn der Täter ein strafunmündiges Kind in seiner Begleitung hat oder mitführt?

Zu 6.:

Die Frage, ob und inwieweit es sich strafscharfend auswirkt, wenn ein Täter oder eine Täterin bei einer Tat im Sinne des § 113 StGB ein strafunmündiges Kind in seiner Begleitung hat oder mitführt, ist grundsätzlich anhand der konkreten Einzelheiten des jeweiligen Falles durch die erkennenden Gerichte zu beurteilen. Die Vorschrift des § 113 StGB eröffnet insoweit einen Strafrahmen, innerhalb dessen diese konkreten Umstände hinreichend berücksichtigt werden können. In der staatsanwaltschaftlichen Praxis in Berlin können derzeit einzelne Verfahren zu dieser Thematik nicht benannt werden.

Berlin, den 28. August 2022

In Vertretung

Dr. Ralf Kleindiek
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport